

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/397 vom 12. April 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_397

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/397 du 12 avril 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/397 del 12 aprile 2019

Regeste

Art. 7, 8 und 43 ATSG; Art. 28 IVG: Würdigung medizinischer Unterlagen, insbesondere Würdigung eines Gutachtens. Rückweisung zu weiteren Abklärungen durch die Beschwerdegegnerin. Rückfragen an die Gutachter (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. April 2019, IV 2016/397).

Erwägungen

E. 1

Vorliegend strittig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente.

E. 2

2.1 Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 2.2 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung - und im Beschwerdefall das Gericht - auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es dabei, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4; BGE 115 V 134 E. 2). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben die urteilenden Instanzen die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen und alle Beweismittel unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen

Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten bzw. der Anamnese abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Fachperson begründet sind (zum Ganzen BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

E. 3

Zunächst ist demnach zu prüfen, ob aufgrund der medizinischen Aktenlage der Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht. 3.1 Die psychiatrische Begutachtung beruht auf einer ausführlichen Anamnese und einer eingehenden Exploration. Hinweise dafür, dass die psychiatrische Untersuchung nicht lege artis durchgeführt worden wäre, liegen nicht vor. Auch ist das Gutachten grundsätzlich sorgfältig verfasst worden. Der psychiatrische Gutachter hat im Gutachten auf die Vorakten Bezug genommen, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, die erhobenen Befunde erwähnt und eine Gesamtbeurteilung vorgenommen. Allerdings fehlt im Gutachten eine für einen medizinischen Laien überzeugende Begründung für die psychiatrische Arbeitsfähigkeitsschätzung. Insbesondere fehlen Ausführungen, die einen medizinischen Laien in die Sicherheit versetzen, dass eine allfällige Aggravation die gutachterliche Einschätzung nicht verfälscht hat. Immerhin hat der psychiatrische Gutachter auf zahlreiche Inkonsistenzen in den Aussagen des Beschwerdeführers hingewiesen (vgl. z.B. IV-act. 244 S. 36 und 38), der orthopädische Gutachter hat sogar von Aggravation gesprochen (vgl. IV-act. 244 S. 8) und auch die übrigen Akten enthalten Hinweise auf eine zeitweise fehlende Behandlungsmotivation des Beschwerdeführers (vgl. insbesondere Sachverhalt B.a und B.b). Deshalb sollte aus der gutachterlichen Begründung der Arbeitsfähigkeit unter anderem deutlich hervorgehen, ob der Gutachter die von ihm festgestellten Inkonsistenzen als vernachlässigbar betrachtet hat oder ob er beim Beschwerdeführer eine Aggravationstendenz festgestellt und diese bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung berücksichtigt hat. Die im Gutachten enthaltenen Ausführungen bringen darüber keine Klarheit. Wie bereits erwähnt, lässt das Gutachten eine überzeugende Begründung der Arbeitsfähigkeitsschätzung vermissen. Angesichts dessen, dass das Gutachten im Übrigen jedoch durchaus sorgfältig abgefasst ist, und keine Hinweise dafür bestehen, dass die Untersuchung nicht lege artis durchgeführt worden ist, wäre die Einholung eines gerichtlichen Gutachtens völlig unverhältnismässig. Vielmehr drängt es sich auf, dem Gutachter zunächst die Gelegenheit zu geben, seine Begründung zu ergänzen bzw. eine umfassende, überzeugende Begründung für seine Arbeitsfähigkeitsschätzung nachzuliefern. Zu diesem Zweck und da es nicht die Sache des Versicherungsgerichts sein kann, die ureigenste Aufgabe der Beschwerdegegnerin – die Sachverhaltsabklärung – zu übernehmen, ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (vgl. nachfolgende Erwägung 3.2; vgl. ferner BGE 139 V 100 E. 1.1 und 137 V 264 f. E. 4.4.1.4; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts vom 9. Februar 2018, 8C_580/2017, E. 3.1). Bei dieser Gelegenheit soll der psychiatrische Gutachter auch explizit danach gefragt werden, ob er Kenntnis von den vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift auf Seite 7 erwähnten Behandlungen (stationäre Behandlung am KSSG vom __ Oktober bis __ November 2015 und Abklärungen im Schmerzzentrum vom September 2015) gehabt hat und inwiefern er diese bei seiner Begutachtung berücksichtigt hat bzw. ob diese Berichte bei fehlender Berücksichtigung die gutachterliche Einschätzung in irgendeiner Form verändern könnten. Sollte die ergänzende Begründung des psychiatrischen Gutachters keine für die Beurteilung ausreichende Klarheit bringen, kann die Beschwerdegegnerin immer

noch eine weitere Begutachtung anordnen. 3.2 Im Rahmen des wieder aufzunehmenden Verwaltungsverfahrens wird die Beschwerdegegnerin zu beachten haben, dass die von ihr angeführte Rechtsprechung hinsichtlich der invalidenversicherungsrechtlichen Bedeutung von leichten bis mittelschweren depressiven Erkrankungen vom Bundesgericht in BGE 143 V 409 aufgegeben worden ist. Das Bundesgericht hat in diesem Urteil darauf hingewiesen, dass die Frage, ob bei Erkrankungen aus dem depressiven Formenkreis eine invalidenversicherungsrechtliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit resultiere, ebenso wenig wie bei somatoformen Störungen allein mit Bezug auf das Kriterium der Behandelbarkeit beantwortet werden könne (vgl. BGE 143 V 414 E. 4.4). Vielmehr sei auch bei leichten bis mittelschweren depressiven Störungen, wie bei jeder geltend gemachten gesundheitsbedingten Erwerbsunfähigkeit im Einzelfall danach zu fragen, ob und wie sich die Krankheit invaliditätsbedingt auswirke. Auch Leiden aus dem depressiven Formenkreis seien grundsätzlich einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen (vgl. BGE 143 V 416 E. 4.5.2). Gemäss altem Verfahrensstandard eingeholte Gutachten verlieren ihren Beweiswert nicht per se. Mit Blick auf die materiell-beweisrechtlich geänderten Anforderungen bei der Einschätzung des funktionellen Leistungsvermögens ist jedoch in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob die beigezogenen administrativen und/oder gerichtlichen Sachverständigengutachten, gegebenenfalls im Kontext mit weiteren fachärztlichen Berichten, eine schlüssige Beurteilung im Lichte der massgeblichen Indikatoren erlauben oder nicht (vgl. BGE 141 V 309 E. 8; Urteil des Bundesgerichts vom 13. April 2016, 9C_168/2015, E. 2.2.3). 3.3 Mit der Beschwerdegegnerin (vgl. act. G 5 S. 2) ist davon auszugehen, dass der orthopädische Gutachter grundsätzlich schlüssig dargelegt hat, inwiefern sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der letzten Begutachtung aus orthopädischer Sicht verändert hat. In nachvollziehbarer Weise hat er aufgrund der Veränderung des Gesundheitszustandes weitere Adaptionskriterien für eine adaptierte Tätigkeit definiert (vgl. IV-act. 244 S. 8 ff.; vgl. ferner IV-act. 245 S. 2). Dem Beschwerdeführer ist allerdings darin zuzustimmen (vgl. act. G 1 S. 12), dass die orthopädische Schätzung einer 35%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit angesichts der im MSGG-Gutachten geschilderten Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit der letzten ABI-Begutachtung, bei welcher eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit attestiert worden war (vgl. IV-act. 98), nicht einleuchtet. Auch der RAD ist der Schätzung des orthopädischen Gutachters hinsichtlich des Arbeitsfähigkeitsgrades in der angestammten Tätigkeit nicht gefolgt (vgl. IV-act. 245 S. 2). Diese Unklarheit bezüglich der Arbeitsfähigkeitsschätzung hinsichtlich der angestammten Tätigkeit hat natürlich nicht zur Folge, dass den Arbeitsfähigkeitsschätzungen oder sogar dem gesamten orthopädischen Teilgutachten generell jeder Beweiswert abgesprochen werden müsste, aber für den Beweiswert eines Gutachtens und damit für die Überzeugungskraft der darin enthaltenen Arbeitsfähigkeitsschätzungen ist ausschlaggebend, ob die Argumentation durchgehend stichhaltig ist. Angesichts der ohnehin vorzunehmenden Rückfrage beim psychiatrischen Gutachter bietet sich daher auch eine Rückfrage beim orthopädischen Gutachter an, um herauszufinden, ob dieser die Differenzen in der Schätzung der Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit plausibel zu erklären vermag. Hierzu ist die Sache ebenfalls an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (vgl. vorstehende Erwägung 3.2; vgl. ferner BGE 139 V 100 E. 1.1 und 137 V 264 f. E. 4.4.1.4; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts vom 9. Februar 2018, 8C_580/2017, E. 3.1).

E. 4

4.1 In teilweiser Guttheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 18. Oktober 2016 aufzuheben und die Sache ist zur Vornahme weiterer Abklärungen und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung an die Verwaltung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten (vgl. BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 4.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Auch hier gilt, dass eine Rückweisung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu betrachten ist. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75; in der vorliegend anwendbaren, seit 1. Januar 2019 gültigen Fassung, siehe Art. 30bis HonO) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Im hier zu beurteilenden, durchschnittlich aufwändigen Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer deshalb mit Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Guttheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 18. Oktober 2016 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.